

Satzung zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen  
auf die Feldgeschworenen des Marktes Oberelsbach

Aufgrund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom  
06.08.1981 (GVBl S. 318) i.V.m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern erläßt der Markt Oberelsbach folgende

S a t z u n g:

§ 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs.1 und 2 AbmG hinaus ist im  
Markt Oberelsbach den Feldgeschworenen bei von Behörden ge-  
leiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen  
zusätzlich vorbehalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Es wird darauf hingewiesen, daß die bisherige Satzung nicht  
wirksam geworden ist, da die formelle Ausfertigung nicht erfolgte.

Oberelsbach, 10.10.1997

Mangold  
1. Bürgermeister

